



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen**

**Az. 641pä/018-2025#032
Datum: 18.12.2025**

1. Planänderung

**zur Änderung der Plangenehmigung
vom 22.06.2023, Az.: 641pa/044-2022#047**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„BÜ Sieperweg - Meerbusch - Erneuerung - 1. PÄ“

**in der Gemeinde Meerbusch
im Rhein-Kreis Neuss**

Bahn-km 41,729 bis 41,729

der Strecke 2610 Köln - Kranenburg (DB-Grenze)

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hansastraße 15
47058 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Nebenbestimmungen	4
A.3.1	VV BAU und VV BAU-STE	4
A.3.2	Kampfmittel	4
A.3.3	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	5
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin	5
A.5	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter Fehler! Textmarke nicht definiert.	
A.6	Sofortige Vollziehung	5
A.7	Gebühr und Auslagen	5
A.8	Konzentrationswirkung und Hinweise.....	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt.....	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	6
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	7
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	7
B.2.2	Zuständigkeit.....	8
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE	9
B.4.3	Kampfmittel	9
B.5	Gesamtabwägung.....	9
B.6	Sofortige Vollziehung	10
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	10
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	11

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II-W-P-N, Programme NRW (Vorhabenträgerin)
erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz
(AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Planänderung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „BÜ Sieperweg - Meerbusch - Erneuerung - 1. PÄ“ in der Gemeinde Meerbusch, im Rhein-Kreis Neuss, Bahn-km 41,729 bis 41,729 der Strecke 2610 Köln - Kranenburg (DB-Grenze), wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- die Anpassung des Standortes des Schalhauses (1,5 m von der Straße versetzt),
- der Entfall von Neubau von Kabelaufbauschächten und Straßenquerung im II. und III Quadranten,
- der Entfall der Gleisquerung im I. und II. Quadranten,
- der Anschluss der neuen Kabelschacht im I. Quadranten über eine neue Straßenquerung und die Änderung des Einbaustandortes.

A.2 Planunterlagen

Bestandteil der Planunterlagen sind nur die Pläne der Plangenehmigungsunterlagen, in denen Änderungen vorgenommen worden sind.

Die durch diesen Änderungsbescheid genehmigten Unterlagen ersetzen die ursprünglich genehmigten Unterlagen nur insoweit, als sie von diesen Unterlagen abweichen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung vom 22.09.2025, 4 Seiten	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2.1	Übersichtsplan vom 18.11.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 18.11.2025, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.1	Kreuzungsplan vom 18.11.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
3.2	Schleppkurvenplan vom 18.11.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
3.3	Markierungs- und Beschilderungsplan vom 18.11.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
3.4	Lageplan vom 18.11.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerkverzeichnis vom 18.11.2025, 4 Seiten	genehmigt

A.3 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen der Plangenehmigung vom 22.06.2023, Az.: 641pa/044-2022#047 gelten fort, soweit nicht in diesem Planänderungsbescheid eine abweichende Regelung getroffen wird.

A.3.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen.

Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der TSI beachtet wurden.

Die entsprechenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität sind einzuhalten.

A.3.2 Kampfmittel

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle gegen unbefugtes Betreten zu sichern und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.3.3 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Ggf. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheides nachfolgend dokumentiert sind.

A.5 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.7 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit der Plangenehmigung vom 22.06.2023, Az.: 641pa/044-2022#047, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, die Erneuerung des Bahnübergangs „Sieperweg“ sowie die Ausstattung mit neuster Technik in der Gemeinde Meerbusch, im Rhein-Kreis Neuss, Bahn-km 41,729 bis 41,729 der Strecke 2610, Köln - Kranenburg (DB-Grenze), genehmigt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Anpassung des Standortes des Schalhauses (1,5m von der Straße versetzt), der Entfall von Neubau von Kabelaufbauschächten und Straßenquerung im II. und III Quadranten, der Entfall der Gleisquerung im I. und II. Quadranten sowie der Anschluss der neuen Kabelschacht im I. Quadranten über eine neue Straßenquerung und die Änderung des Einbaustandortes.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, I.II-W-P-N, Programme NRW (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 08.10.2025, Az. I.II-W-P-N, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 08.10.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 05.11.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 10.12.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.12.2025, Az. 641pä/018-2025#032, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. § 76 VwVfG ist in dem Fall, dass – wie hier – im Ausgangsverfahren eine Plangenehmigung erteilt wurde, entsprechend anwendbar.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Die Planänderung hat die Anpassung des Standortes des Schalhauses (1,5m von der Straße versetzt), den Entfall von Neubau von Kabelaufbauschächten und Straßenquerung im II. und III Quadranten, den Entfall der Gleisquerung im I. und II. Quadranten sowie den Anschluss der neuen Kabelschacht im I. Quadranten über eine neue Straßenquerung und die Änderung des Einbaustandortes zu Gegenstand. Damit beschränkt sich die Planänderung auf eine sachlich und räumlich abgrenzbare Teilmaßnahme und ändert nichts an der Identität des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Von der Durchführung eines neuen Plangenehmigungsverfahrens kann entsprechend § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen werden, wenn es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Belange privater Dritter werden durch die Änderung nicht berührt, insbesondere ist eine über die bereits plangenehmigten Flächen hinausgehende Beanspruchung von Flächen nicht vorgesehen (Unterlage 1, S. 3). Die Bestimmung, was wesentlich oder unwesentlich ist, hängt von dem vorangegangenen und genehmigten Vorhaben mit seinen Auswirkungen, den beabsichtigten quantitativen und qualitativen Änderungen und den davon Betroffenen einschließlich der jeweiligen Regelungsziele ab.

Die Änderung der Planung lässt die mit dem Vorhaben verfolgte Zielsetzung und die bereits getroffene Gesamtabwägung aller einzustellenden Belange unberührt. Die Gesamtauswirkungen des Vorhabens ändern sich nicht wesentlich. Für die Umwelt entstehen keine zusätzlichen, belastenderen Auswirkungen von größerem Gewicht.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II-W-P-N, Programme NRW.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Befreiung von der UVP-Pflicht gemäß § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung des Lageplanes, des Bauwerksverzeichnisses sowie des Baustelleneinrichtungsplanes schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt sowie zu öffentlichen und privaten Belangen zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Kampfmittel

Die Nebenbestimmungen unter A.3.2 dienen dem Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt.

An der Änderung besteht ein öffentliches Interesse, denn sie dient dazu, dass das mit Plangenehmigung vom 22.06.2023, Az.: 641pa/044-2022#047, zugelassene Bauvorhaben verwirklicht werden kann. Dazu ist neben dem Entfall von Neubau von Kabelaufbauschächten und Straßenquerung im II. und III Quadranten und dem Entfall der Gleisquerung im I. und II. Quadranten, insbesondere die Anpassung des Standortes des Schalhauses (1,5m von der Straße versetzt) sowie der Anschluss der neuen Kabelschacht im I. Quadranten über eine neue Straßenquerung und die Änderung des Einbaustandortes erforderlich, um die Verkehrsabwicklung zu gewährleisten und die Sicherheit des Eisenbahn- und Straßenverkehrs unter Berücksichtigung der perspektivisch zu erwartenden verkehrlichen Entwicklung zu erhöhen. Entgegenstehende öffentliche oder private Interessen sind demgegenüber nicht ersichtlich.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Planänderung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Planänderung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 18.12.2025

Az. 641pä/018-2025#032

VMS-Nr. 3546872

Im Auftrag

(Dienstsiegel)